

**Vorlage Nr. 1266 / 2023**

**Teilrevision Gemeindeordnung und Führungsstrukturen Primarstufe Modellwahl (Grundmodell Schulrat, Gemeinderatsmodell, Gemeinderatsmodell mit Schulkommission)**

**31 / Leistungen der Gemeinde im Bildungsbereich**

**12. September 2023**

## Inhaltsübersicht

1. Ziel .....	3
2. Ausgangslage .....	3
3. Vorschlag Gemeinderatsmodell .....	6
4. Stellungnahme und Standpunkte .....	8
5. Empfehlung des Gemeinderats an den Einwohnerrat .....	9
6. Wesentliche Änderungen in der teilrevidierten Gemeindeordnung.....	9
7. Antrag Gemeinderat .....	10

### Zusammenfassung

Die zentrale Fragestellung der Vorlage ist, welches der drei vorgeschlagenen Führungsmodelle für die Primarstufe der Gemeinde Reinach ausgewählt werden sollte, um die Führungsstrukturen zu verbessern und gemäss der im Jahr 2017 in die Kantonsverfassung aufgenommenen Regelung die Autonomie der Gemeinden zu stärken. Das Kernthema der Vorlage ist somit die Reform der Führungsstrukturen in Schulen, die im Rahmen des Projekts "Verfassungsauftrag Gemeindestärkung" (VAGS) angestossen wurde.

Die Gründe für den Antrag sind mehrfach: Erstens leidet das aktuelle Führungssystem unter Problemen mit Entscheidungsfindung und Zuständigkeiten auf verschiedenen Führungsebenen, was zu Qualitätsverlusten und Reputationsschäden führen kann. Zweitens gibt es Diskrepanzen zwischen finanzieller und strategischer Zuständigkeit sowie zwischen den Aufgaben und Kompetenzen des Schulrats. Drittens zielt der Antrag darauf ab, die Autonomie der Gemeinden zu stärken, was Teil des VAGS-Projekts ist.

Auf Basis der gegebenen Informationen empfiehlt es sich, das Gemeinderatsmodell zu implementieren. Dieses Modell bringt eine klare Trennung zwischen strategischer und operativer Führung, integriert die Schule besser in die Gemeinde und stärkt die Schulleitung und Autonomie der Schule. Zudem entspricht es am besten der aktuellen und gelebten Praxis. Die Implementierung des Gemeinderatsmodells erfordert eine Teilrevision der Gemeindeordnung und falls der Einwohnerrat zustimmt, ist eine Urnenabstimmung durchzuführen (obligatorisches Referendum).

Seit 2018 wird das Modell der Personalunion, welches die Leitung des Ressorts Bildung und die Gesamtschulleitung der Primarstufe miteinander verknüpft, erfolgreich und konsequent umgesetzt. Durch dieses Vorgehen hat sich die Einbindung der Primarstufe in die Verwaltungsstrukturen der Gemeinde signifikant verbessert. Kürzere Wege und vereinfachte Absprachen sind das Resultat. Weiterhin hat dies zu einer geschärften Wahrnehmung und einem besseren Verständnis des Gemeinde- und Einwohnerrats in Bezug auf die Primarstufe beigetragen. Heutzutage ist die Primarstufe eng mit dem Gemeinde- und Einwohnerrat verbunden und berichtet direkt an ihn resp. an die entsprechenden Kommissionen. In der Tat unterstehen die erwähnten Führungspositionen bereits dem Gemeinderat. Sie bereiten nicht nur alle bildungsbezogenen Geschäfte vor, sondern beraten ihn auch in allen Fragen, die das Bildungswesen betreffen. Seit der Einführung der Reinacher Reform ist die Bildung fest in die Verwaltungsprozesse integriert. Dabei ist sie verpflichtet, im Rahmen der strategischen Sachpläne die Strategien aus finanzieller, organisatorischer und pädagogischer Perspektive darzulegen.

Aufgrund der erforderlichen Teilrevision für die Implementierung des Gemeinderatsmodells wurde die Gemeindeordnung noch grundsätzlich überprüft und 3 weitere Änderungen vorgenommen.

Bisher wurden die Mitglieder des Schulrates an der Urne gewählt. Die Mitglieder des Schulrats für die Musikschule sollen nicht mehr an der Urne, sondern durch den Einwohnerrat gewählt werden. So können kostspielige Urnenwahlen mit tiefer Stimmbeteiligung vermieden, die Vakanzen rascher besetzt und die fachliche Eignung in den Vordergrund gestellt werden.

Die Stille Wahl soll künftig nicht nur bei den Ersatzwahlen der Mitglieder des Gemeinderats, des Schulrats und der Sozialhilfebehörde möglich sein, sondern neu auch bei den Gesamterneuerungswahlen der Mitglieder der Sozialhilfebehörde. Es hat sich gezeigt, dass der obligatorische Urnengang zu Leerläufen führen kann, wenn die Zahl der vorgeschlagenen Kandidierenden und der zu besetzenden Sitze gleich hoch ist. In einer solchen Situation soll in Zukunft eine Stille Wahl erfolgen

Zudem wurde eine redaktionelle Änderung vorgenommen (Ersatz «Voranschlag» mit «Budget»), welche keine materielle Auswirkung hat.

Der Revisionsentwurf wird der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft zur Vorprüfung eingereicht. Ziel ist es, dass die revidierte Gemeindeordnung auf die kommunalen Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2024 hin zur Anwendung gelangen kann.

## Nr. Vorlage 1266/2023

Betrifft:	Leistungsbereich	31 / Leistungen der Gemeinde im Bildungsbereich
Zuständigkeiten:	Leistung/Querschnittsleistung	
	Ressort	Bildung
	Mitglied des Gemeinderats	Béatrix von Sury
	Geschäftsleitung	Thomas Sauter
	Leistungs-/Querschnittsverantwortung	Oliver Sprecher

### 1. Ziel

Mit dem Ziel der Stärkung der Gemeindeautonomie nach dem Subsidiaritätsprinzip wurde im Jahre 2017 ein zusätzlicher Paragraph in die Kantonsverfassung des Kantons Baselland aufgenommen, welcher den Kanton dazu verpflichtet, den Gemeinden grösstmöglichen Handlungsspielraum einzuräumen (Subsidiarität) und dabei die Unterschiedlichkeit der Gemeinden zu berücksichtigen (Variabilität). Alle daraus entstandenen Teilprojekte laufen seither unter dem Titel «Verfassungsauftrag Gemeindestärkung» (VAGS) und betreffen die unterschiedlichsten Aufgabenbereiche. Eines dieser laufenden Teilprojekte betrifft nun die Führungsstrukturen der kommunalen Schulen und eine damit verbundene Änderung des Bildungsgesetzes.

Diese Gesetzesänderung räumt den Gemeinden ausdrücklich das Recht ein, sich für eines von drei Führungsmodellen für ihre Schulen zu entscheiden. Damit sollen die erkannten Schwächen des heutigen Systems nach Möglichkeit behoben und den Gemeinden trotzdem eine Wahlfreiheit gelassen werden. Das Ziel dieses Antrags ist es nun, dass sich der Einwohnerrat für die Primarstufe auf eines der drei Führungsmodelle verständigt.

### 2. Ausgangslage

In der Landratsvorlage (2021/568) werden die Schwächen des heutigen Systems wie folgt beschrieben:

*«Das Vierecks Verhältnis zwischen den verschiedenen Führungsebenen im Schulwesen (Schulleitung – Schulrat – Gemeinderat – BKSD [Kanton]) führt im täglichen Umgang immer wieder zu schwierigen Entscheidungssituationen und Zuständigkeitsproblemen, die oft mit Qualitätseinbussen und Reputationsschäden für die jeweilige Schule verbunden sind. Diese Situation verschärft sich zusätzlich, wenn Schulrat und Gemeinderat nicht gut zusammenarbeiten. Die Aufteilung der strategischen Aufgaben und Weisungsbefugnisse sind unklar und unbefriedigend. Bei Fehlentscheiden oder fehlender Führung ist der Unterstützungsaufwand für die BKSD und die Trägerschaft meist komplex und enorm gross. Gleichzeitig sind die Einflussmöglichkeiten der Gemeinderäte bzw. der BKSD gering, insbesondere auch in schwierigen Situationen. Denn diese sind gegenüber dem Schulrat in seiner Führungsfunktion nicht weisungsbefugt. Nimmt dieser seine Aufgaben ungenügend wahr, hat der Gemeinderat keine direkte Eingriffsmöglichkeit. Die BKSD könnte nur disziplinarische Massnahmen einleiten, was aufgrund des erheblichen Eingriffs in eine gewählte Behörde kaum vorkommt [...] Der Gemeinderat ist heute häufig inhaltlich weit vom schulischen Geschehen entfernt und dies obwohl die Schule meist die grösste Budgetposition einer Gemeinde darstellt. Daraus entsteht eine Diskrepanz zwischen finanzieller und strategischer Zuständigkeit [...] Beim Schulrat besteht eine gewisse Diskrepanz zwischen seinen Aufgaben und Kompetenzen, insbesondere bezüglich Finanzentscheiden und seiner Rolle als Beschwerdeinstanz. [...] Bisweilen fehlt es auch an der Führung der Schulleitungen durch den Schulrat. Das machte verschiedentlich tiefgreifende Interventionen nötig und führte in der Vergangenheit zum Teil zu erheblichem medialem Echo mit entsprechendem Reputationsverlust. Dieses strukturell angelegte Führungsdefizit kann bei einer guten Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Schulrat reduziert, aber nicht aufgelöst werden.»*

## 2.1. Generelle neue Aufgabenzuteilung und Verantwortlichkeiten

Damit die angestrebten Verbesserungen erreicht werden können, kommt es unabhängig vom gewählten Modell zu Verschiebungen von einzelnen Aufgaben.

2.1.1. Was ändert sich ohnehin: Verschiebungen zur Schulleitung / Wegfall Schulrat Sekundarstufe  
Die gewünschte Stärkung der Schulleitung bedingt die Verschiebung folgender Aufgaben vom Schulrat zur Schulleitung:

- Anstellung der befristet und unbefristet angestellten Lehrpersonen und aller weiteren Mitarbeitenden der Schule (z.B. Sozialpädagog/innen, Assistenzen, Praktikant/innen etc.). Bei Kündigungen seitens des Arbeitgebers ist vorgängig Rücksprache mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu nehmen, um die Fachlichkeit und Professionalität der Entscheide zu gewährleisten.
- Umsetzung von Massnahmen aus Evaluation und Aufsicht im Rahmen der Schulentwicklungsplanung.
- Entscheidungskompetenz im Rahmen des Budgets.
- Übernahme eines Teils der Entscheidungskompetenz, wo bisher der Schulrat zuständig war (z.B. Jokertage, Urlaube, Personalrecht etc.).

Damit nehmen die Schulleitungen neu die volle Verantwortung für die pädagogische, personelle, organisatorische und administrative Führung ihrer Schule wahr. Dies führt nicht zu einem Mehraufwand bei den Schulleitungen. Die Schulleitungen führen z.B. bereits heute den Bewerbungsprozess bei der Anstellung von Lehrpersonen und unterbreiten ihre Vorschläge dem Schulrat, oder erstellen das Budget. Auch entfällt die Vorbereitung von einer Grosszahl der Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Schulrats.

Was losgelöst von der Frage nach dem optimalen Führungsmodell für die Primarstufe ändert, ist, dass für die Sekundarstufe 1 der Schulrat per Schuljahr 2024/25 gänzlich wegfällt – die Aufsichtsfunktion geht an das Amt für Volksschulen über. Für die Sekundarstufe 1 wird quasi ein ähnliches Modell etabliert, welches in den Grundzügen dem Gemeinderatsmodell entspricht.

2.1.2. Was ändert sich nicht: Status Quo

Die Finanzhoheit verbleibt, unabhängig des gewählten Modells, beim Gemeinderat. Ebenso bleiben die Mitarbeitenden der Schuladministration Angestellte der Gemeinde.

Kein Grundsatzentscheid ist hingegen für die Musikschule nötig, da für diese das Führungsmodell mit einem Schulrat zwingend vorgegeben ist.

## 2.2. Die möglichen neuen Führungsstrukturen

Den Gemeinden stehen folgende drei Varianten für die zukünftigen Führungsstrukturen ihrer Schulen zur Auswahl:

a) Das Grundmodell (Schulrat)

Im Schulratsmodell entspricht grundsätzlich einer Weiterführung des heutigen Modells unter Berücksichtigung von Kapitel 2.1.1. und 2.1.2.

b) Das Gemeinderatsmodell

Im Gemeinderatsmodell übernimmt der Gemeinderat die heutigen Aufgaben und Kompetenzen des Schulrats mit Ausnahme von operativen Aufgaben, welche zur Schulleitung verschoben werden (z.B. Anstellungsinstanz aller Lehrpersonen).

c) Das Gemeinderatsmodell mit einer Schulkommission

Im «Schulkommissionsmodell» setzt die Gemeinde eine ständige Kommission zur Beratung des Gemeinderats und zur Unterstützung der Schule ein.

Dabei verfolgen alle drei Varianten das Ziel,

- einer gut funktionierenden Führungsstruktur mit einer klaren Trennung zwischen operativen und strategischen Aufgaben,
- einer besseren Einbindung der Schule in die Gemeinde und
- einer Stärkung der Schulleitung und der Teilautonomie der jeweiligen Schule

	Schulratsmodell	Gemeinderatsmodell	Kommissionsmodell
Strategische Führung	liegt beim <b>Schulrat</b>	liegt beim <b>Gemeinderat</b>	liegt beim <b>Gemeinderat</b> fachlich <b>unterstützt durch (Schul-) Kommission</b>
Operative Führung	liegt bei Schulleitung	liegt bei Schulleitung	liegt bei Schulleitung
Finanzkompetenz	liegt bei Gemeinde	liegt bei Gemeinde	liegt bei Gemeinde
Aufgaben <b>Schulleitung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Anstellung aller LP &amp; MA</b></li> <li>– Entscheidung über Jokertage, Urlaube, Personalrecht</li> <li>– Erstellung Budgetplanung → GR</li> <li>– Interne Evaluation → SR</li> <li>– Evaluationsmassnahmen &amp; Aufsicht Schulentwicklungsplanung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Anstellung aller LP &amp; MA</b></li> <li>– Entscheidung über Jokertage, Urlaube, Personalrecht</li> <li>– Erstellung Budgetplanung → GR</li> <li>– Interne Evaluation → GR</li> <li>– Evaluationsmassnahmen &amp; Aufsicht Schulentwicklungsplanung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Anstellung aller LP &amp; MA</b></li> <li>– Entscheidung über Jokertage, Urlaube, Personalrecht</li> <li>– Erstellung Budgetplanung → GR</li> <li>– Interne Evaluation → GR</li> <li>– Evaluationsmassnahmen &amp; Aufsicht Schulentwicklungsplanung</li> </ul>
Aufgaben <b>Schulrat</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Anstellung &amp; Führung SL</li> <li>– Genehmigung Organisation SL</li> <li>– Weisungsbefugnis gegenüber SL</li> <li>– Beschwerdeinstanz</li> <li>– Entwicklung Schulprogramm</li> </ul>		
Aufgaben <b>Gemeinderat</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Genehmigung Budget &amp; Rechnung</li> <li>– Mitarbeitende der Schuladministration bleiben Angestellte der Gemeinde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Genehmigung Budget &amp; Rechnung</li> <li>– Anstellung &amp; Führung Schulleitung</li> <li>– Genehmigung Organisation SL</li> <li>– Weisungsbefugnis gegenüber SL</li> <li>– Beschwerdeinstanz</li> <li>– Entwicklung Schulprogramm</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Genehmigung Budget &amp; Rechnung</li> <li>– Anstellung &amp; Führung Schulleitung</li> <li>– Genehmigung Organisation SL</li> <li>– Weisungsbefugnis gegenüber SL</li> <li>– Beschwerdeinstanz</li> <li>– Entwicklung Schulprogramm</li> </ul>

Die ausführlichen Modellbeschreibungen sind im Anhang zu finden.

### **2.3. Vorgaben**

Nachdem der Landrat an seiner Sitzung vom 15.09.2022 der Änderung des Bildungsgesetzes zugestimmt hat, liegt der Ball nun bei den Gemeinden.

Im Rahmen der Flexibilisierung der Führungsstrukturen an der Primarstufe hat die Gemeinde die Möglichkeit, sich bis spätestens Ende 2023 für eines der drei Führungsmodelle zu entscheiden. Im Zentrum muss dabei eine passende Führungsstruktur stehen, die effizient ist und die garantiert, dass in Reinach zeitgemässer Unterricht durchgeführt werden kann. Wird dabei das Grundmodell (Schulrat) gewählt, genügt ein Beschluss des Einwohnerrates.

Fällt der Entscheid auf das Gemeinderatsmodell (mit oder ohne Schulkommission), wird zusätzlich eine Volksabstimmung aufgrund der Anpassung der Gemeindeordnung nötig.

Die Umsetzung ist danach auf das Schuljahr 2024/25 vorgesehen, mit einer möglichen Übergangsfrist für die Gemeinden bis zu Beginn des Schuljahres 2025/26. Dies bedeutet, dass die Amtsperiode für die gewählten Schulratsmitglieder um ein Jahr bis zum Sommer 2025 verlängert werden würde.

### **2.4. Heutiges gelebtes Modell**

In Reinach ist der Gesamtschulrat für die Primarstufe zuständig; dieser hat seine Zusammenarbeit mit der Schulleitung der Primarstufe durch ein Kompetenzraster geregelt. Dieses Kompetenzraster ermöglicht der Schulleitung bereits heute weitreichende Kompetenzen – diese entsprechen weitgehend bereits denen nach der Reform der Führungsstrukturen, sprich dem Gemeinderatsmodell. Die Zusammenarbeit zwischen Schulrat und Schulleitung Primarstufe und auch zwischen Schulrat und Gemeinderat ist von gegenseitigem Respekt und Wohlwollen geprägt. Der Schulrat steht in allen Belangen für die Schule und die Schulleitung ein und gewährt der Schulleitung grösstmöglichen Handlungs- und Gestaltungsspielraum auch bezüglich Strategie.

Die Primarstufe in Reinach wiederum wird auf Schulleitungsebene nach dem Rektoratsmodell geführt. Der Rektor ist Vorgesetzter der KonrektorInnen. Gleichzeitig verantwortet der Rektor in Personalunion auch das Ressort Bildung und Familienergänzende Betreuung der Gemeinde und erarbeitet bereits jetzt, ohne Zwischenschritt Schulrat, sämtliche bildungsrelevante Geschäfte und Entscheidungsgrundlagen z. Hd. des Gemeinderates. Dazu gehört auch die Ausarbeitung des Budgets und des SSP 3 Bildung mit den für die Primarstufe geltenden verbindlichen strategischen Zielen.

Das Modell der Personalunion wird bereits seit 2018 erfolgreich umgesetzt und hat die Primarstufe besser in die Verwaltungsstrukturen der Gemeinde eingebunden, viele Wege und Absprachen verkürzt und besonders die Sicht und das Verständnis des Gemeinde- und Einwohnerrats auf die Primarstufe geschärft. Das bedeutet konkret, dass die Primarstufe bereits heute dem Gemeinderat nahesteht und letztlich auch dort Rechenschaft ablegt.

Das gelebte Modell hat sich sehr gut etabliert – die Primarstufe Reinach geniesst ein hohes Ansehen und hat einen exzellenten Ruf, weit über das Birseck hinaus. Dies bescheinigen die Reinacher Erziehungsberechtigten im Rahmen mehrerer interner Evaluationen, die kantonalen Behörden wie auch die pädagogische Hochschule im Rahmen des Audits vom Dezember 2022.

## **3. Vorschlag Gemeinderatsmodell**

Konkret würden beim Gemeinderatsmodell folgende Aufgaben vom Schulrat hin zum Gemeinderat verschoben:

- Er ist Anstellungsbehörde des/der Rektor/in und genehmigt die Organisation der Schulleitung.
- Er nimmt die Führung und Beratung des/der Rektor/in wahr und ist ihr gegenüber weisungsbefugt.
- Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung. (Beschwerdeinstanz gegen Entscheide des Gemeinderats ist der Regierungsrat).
- Er genehmigt das Schulprogramm und beschliesst allfällige Massnahmen zur Umsetzung der Evaluationsergebnisse und der Erkenntnisse aus der Aufsicht.
- Zudem ist er für die Sicherstellung der lokalen Verankerung der Schule verantwortlich und kann eine vermittelnde Rolle bei Anliegen aller Schulbeteiligten einnehmen.

	Gemeinderatsmodell (GR)
<b>Kosten</b>	Beim Gemeinderatsmodell entfallen die Kosten für den Schulrat. Um Geschäfte, die bis anhin vom Schulrat behandelt worden sind, für den Gemeinderat vorzubereiten, müssten zusätzliche Verwaltungsressourcen eingesetzt werden. Dies ist in Reinach bereits eingerichtet, da der Rektor in Personalunion das Ressort Bildung leitet und entsprechend personell ressourciert ist.
<b>Betriebliche Effizienz</b>	Mit dem Gemeinderatsmodell entfallen Schnittstellen, die sich heute aus der Trennung von strategischer Führung und Finanzverantwortung ergeben. Das Ressort Bildung bereitet bereits jetzt sämtliche bildungsrelevante Geschäfte vor.
<b>Fachliche Beurteilung von Schulanliegen</b>	Das Ressort Bildung stellt bereits heute die fachliche Beurteilung von Schulanliegen für den Gemeinderat sicher und nicht mehr der Schulrat.
<b>Führung der Schulleitung</b>	Die Führung der Schulleitung ist beim Gemeinderatsmodell gewährleistet. Dies hat den Vorteil, dass der Gemeinderat direkt Einfluss auf die Führung der Schule nehmen kann. Bis anhin musste der Gemeinderat den Schulrat ersuchen, allfällige Massnahmen bei einem Fehlverhalten der Schulleitung einzuleiten. Die Primarstufe in Reinach ist nach dem Rektoratsmodell organisiert. Der Gemeinderat führt lediglich den Rektor.
<b>Unterstellung / Einbezug der Schulleitung</b>	Für Reinach ist der Rektor dem Gemeinderat unterstellt. Die Schulleitung ist in die Entscheidungsfindung einzubeziehen, wenn der Gemeinderat die Schule betreffende Geschäfte behandelt. Die hierarchische Einbettung in die Verwaltung ist Sache der Gemeinde. Dies ist in Reinach bereits eingerichtet, da der Rektor in Personalunion das Ressort Bildung leitet und entsprechend personell ressourciert ist.
<b>Aufwand für die Instanzen nach Aufgabenverschiebung</b>	Der Gemeinderat befindet sich bereits heute über Anliegen, für die eigentlich der Schulrat zuständig wäre. Dieser Mehraufwand leistet das für die Schule zuständige Gemeinderatsmitglied bereits heute. Der Aufgabenbereich der Schulleitung wird etwas erweitert, indem die strategische und die operative Ebene klarer getrennt werden. Der Gemeinderat muss über Beschwerden gegen die Schulleitung entscheiden. Eine Mehrbelastung der Verwaltung hängt davon ab, wie bei diesem Modell die Aufgaben zwischen Schulleitung und Verwaltung aufgeteilt werden. Dies ist in Reinach bereits geklärt, da der Rektor in Personalunion das Ressort Bildung leitet, entsprechend personell ressourciert ist und bildungsrelevante Geschäfte zu Händen des Gemeinderates vorbereitet.
<b>Politische Akzeptanz</b>	Der Reinacher Gemeinderat ist sehr nahe an der Bevölkerung. Er ist an unzähligen Anlässen und Mitsprache-Veranstaltungen vor Ort und lädt die Bevölkerung bei vielen Gelegenheiten dazu ein, in einen Austausch und Dialog zu treten.
<b>Gewichtung von Schulanliegen in der Gemeinde</b>	Es ist unwahrscheinlich, dass die Gewichtung von Schulanliegen zumindest in der öffentlichen Wahrnehmung zurückgeht, wenn sie vom Gemeinderat intern behandelt werden. In Reinach kommuniziert der Gemeinderat im Schulbereich bereits jetzt verstärkt nach aussen und agiert dabei sehr volksnah.
<b>Verankerung in der Bevölkerung / Ansprechbarkeit durch Bevölkerung</b>	Der Gemeinderat, welcher von den Stimmberechtigten gewählt wird, ist Ansprechpartner für die Bevölkerung, da der Schulrat, der heute auch diese Aufgabe innehat, entfällt. Wichtigster niederschwelliger Ansprechpartner für Schulanliegen bleibt aber die Schulleitung.
<b>Aufsicht und Controlling</b>	Im gelebten Modell Reinach – auch dank der Reinacher Reform – ist der Einwohnerrat bereits heute die oberste Aufsichtsinstanz über die Bildung. Mit dem SSP 3 verpflichtet sich die Primarstufe gegenüber dem Gemeinde- und Einwohnerrat bereits heute dem Controlling und legt Rechenschaft ab.
<b>Beratende Kommission</b>	Eine beratende Kommission ist aus Sicht des Gemeinderates, des Ressorts Bildung und der Schulleitung Primarstufe nicht notwendig, da dieses Gremium keine Wirkung entfalten kann und lediglich zusätzliche Ressourcen bindet. Die Aufsichtsfunktion über die Bildung nimmt bereits jetzt der Einwohnerrat wahr.

## **4. Stellungnahme und Standpunkte**

### **4.1. Schulrat**

Der Schulrat sprach sich bei anwesenden 6 gewählten Schulratsmitgliedern in seiner Beratung nicht eindeutig für die Beibehaltung seines Gremiums aus. Zwei Schulratsmitglieder sprachen sich für das Gemeinderatsmodell ohne beratende Kommission aus, 3 Schulratsmitglieder für die Beibehaltung des Grundmodells (Schulrat), ein Schulratsmitglied enthielt sich der Stimme.

Einerseits verstehen sich die Befürworter des Grundmodells (Schulrat) mit seiner wichtigen Funktion als Ansprechpartner der Erziehungsberechtigten und sehen in einer Abschaffung eine Machtkonzentration auf wenige Exponenten und Personen. Die Schule, als eine der wichtigsten Aufgaben in einer Gemeinde, brauche ein unabhängiges Aufsichtsgremium, was eine Stärkung von Schulleitung und Lehrpersonen garantiere. Zudem würde die Übertragung der Schulaufsicht an den Gemeinderat möglicherweise zu einer Überlastung des Gemeinderats führen. Eine dem Gemeinderat unterstellte Kommission hätte womöglich zu wenig Gewicht, um bildungspolitische Anliegen in den Gemeinderat einzubringen.

Die andere Hälfte des Schulrats, welche sich für die Abschaffung des Schulrats aussprach, vertritt die Ansicht, dass die heutige gelebte Praxis bereits, mit Ausnahme des Beschwerdemanagements, weitgehend dem Gemeinderatsmodell entspreche. Die Bildung sei, auch seit der Reinacher Reform, bestens in die Abläufe und Prozesse der Verwaltung mit eingebunden. So sei die Bildung, sprich die Primarstufe verpflichtet, im Rahmen der strategischen Sachpläne ihre langfristige Strategie darzulegen, in finanzieller, organisatorischer und pädagogischer Hinsicht. Die strategische Ausrichtung der kommunalen Schule läge dadurch de facto bereits beim Gemeinderat.

### **4.2. Schulleitung und Lehrpersonen**

Die Schulleitung spricht sich klar für die Einführung des Gemeinderatsmodells ohne beratende Kommission aus. Die über die Jahre gewachsenen Strukturen und die enge Zusammenarbeit zwischen der Politik betreffend strategische Ausrichtung (SSP), der Verwaltung / dem Ressort Bildung und der Schulleitung betreffend operative Umsetzung sorgen für Stabilität und Kontinuität.

Die Schulleitung Primarstufe und das Ressort Bildung der Gemeinde werden in Personalunion geführt, was eine organische Einbettung in die Gemeinde und in die Verwaltungsstruktur gewährleistet. Beide Führungspositionen sind de facto bereits dem Gemeinderat unterstellt und bereiten sämtliche Geschäfte vor und beraten ihn hinsichtlich sämtlicher bildungsrelevanter Themen.

Diese seit mehreren Jahren gelebte Struktur ermöglicht eine enge, zielgerichtete und gewinnbringende Zusammenarbeit. Sie hat zudem in den vergangenen rund 10 Jahren seit der Reinacher Reform zu einer stärkeren Identifikation seitens des Gemeinderats mit der Primarstufe beigetragen und die Einbindung dieser in die Gemeindestrukturen begünstigt.

Die Lehrpersonen der Primarstufe haben gemäss den Lehrpersonenvertretungen im Schulrat keine erkennbare Haltung. Weder plädieren sie für die Beibehaltung des Schulrats noch für dessen Abschaffung.

### **4.3. Kommission BSG**

Am 12. Juni 2023 wurde der BSG die neuen Führungsstrukturen präsentiert. Die BSG hat sich abschliessend dafür ausgesprochen, grundsätzlich das Gemeinderatsmodell - wenngleich mit beratender Kommission - zu unterstützen.

### **4.4. Situation im Kanton**

Bisher haben sämtliche Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft, welche sich der Diskussion über eine Reform der Führungsstrukturen gestellt haben, letztlich für die Beibehaltung des Schulrats ausgesprochen. Hervorzuheben ist dabei, dass keine der genannten Gemeinde ähnliche Strukturen resp. eine erfolgreich gelebte Praxis wie Reinach aufweist.

#### **4.5. Abschliessende Beurteilung**

Aus der Sicht des Gemeinderates bedeutet der Übergang zum Gemeinderatsmodell ohne beratende Kommission eine Verbesserung resp. eine definitive Konsolidierung der bereits gelebten Praxis. Im Falle eines Verbleibs beim Schulratsmodell würden viele der heutigen Schnittstellenprobleme bestehen bleiben. Nicht stichhaltig ist die Argumentation des Schulrates, eine Abschaffung des Schulrats komme einer Machtkonzentration in der Verwaltung gleich und schmälere die Verankerung der kommunalen Schule in der Bevölkerung. Auch ist durch einen Schulrat keine nennenswerte Stärkung der Schulleitung resp. der Lehrpersonen fühl- oder erkennbar.

Aus systematischer Sicht ist daher das Gemeinderatsmodell, wie es in verschiedenen Verwaltungsbereichen sinngemäss praktiziert wird, anzustreben.

#### **5. Empfehlung des Gemeinderats an den Einwohnerrat**

Die Reform des Führungsmodells resp. der Führungsstrukturen wird aufgrund von Problemen im aktuellen Führungssystem, Unklarheiten bei Zuständigkeiten und Diskrepanzen zwischen Aufgaben und Kompetenzen des Schulrats angestrebt. Die Empfehlung lautet, das Gemeinderatsmodell zu übernehmen, da es klare Unterscheidungen zwischen strategischer und operativer Führung bietet, die Integration der Schule in die Gemeinde unterstützt, verankert und keine zusätzliche Kommission benötigt.

#### **6. Wesentliche Änderungen in der teilrevidierten Gemeindeordnung**

Die Implementierung des Gemeinderatsmodells erfordert eine Teilrevision der Gemeindeordnung und falls der Einwohnerrat zustimmt, ist eine Urnenabstimmung durchzuführen (obligatorisches Referendum).

Aufgrund der erforderlichen Teilrevision für die Implementierung des Gemeinderatsmodells wurde die Gemeindeordnung noch grundsätzlich überprüft und 3 weitere Änderungen vorgenommen.

Wesentliche inhaltliche Änderungen in der teilrevidierten Gemeindeordnung:

##### **§ 8 Behördenorganisation**

Der Gemeinderat nimmt anstatt des Schulrates Primarstufe die strategische Führung der Primarstufe wahr. Aufgrund der weggefallenen Aufgaben im Bereich Primar- und Sekundarstufe besteht nur noch ein Schulrat für die Musikschule, der auf 5 Mitglieder verkleinert wird.

##### **§ 9 Wahlgorgane**

4 Mitglieder des Schulrats für die Musikschule werden durch den Einwohnerrat gewählt. So können kostspielige Urnenwahlen mit tiefer Stimmbeteiligung vermieden, die Vakanzen rascher besetzt und die fachliche Eignung in den Vordergrund gestellt werden. Ein Mitglied des Schulrates wird aus der Mitte des Gemeinderates durch den Gemeinderat gewählt.

##### **§ 10 Verfahren bei Urnenwahl**

Die Stille Wahl soll künftig nicht nur bei den Ersatzwahlen der Mitglieder des Gemeinderats, des Schulrats und der Sozialhilfebehörde möglich sein, sondern neu auch bei den Gesamterneuerungswahlen der Mitglieder der Sozialhilfebehörde. Es hat sich gezeigt, dass der obligatorische Urnengang zu Leerläufen führen kann, wenn die Zahl der vorgeschlagenen Kandidierenden und der zu besetzenden Sitze gleich hoch ist. In einer solchen Situation soll in Zukunft eine Stille Wahl erfolgen.

Der Revisionsentwurf wird der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft zur Vorprüfung eingereicht. Ziel ist es, dass die revidierte Gemeindeordnung auf die kommunalen Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2024 hin zur Anwendung gelangen kann.

## 7. Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat wie folgt zu beschliessen:

**://: Die Teilrevision der Gemeindeordnung wird genehmigt.**

**Gemeinderat Reinach**



Melchior Buchs  
Gemeindepräsident



Thomas Sauter  
Geschäftsleiter

Beilage:

Anhang zur ER-Vorlage 1266/2023

Synopse

# Anhang zur ER-Vorlage 1266/2023

## 1. Die Varianten im Einzelnen

### 1.1. Grundmodell (Schulrat)

Das Grundmodell entspricht grundsätzlich einer Weiterführung des Status quo. Allerdings wird auch hier klar zwischen strategischer und operativer Führung getrennt, indem die operativen Entscheide, insbesondere die Anstellung aller Lehrpersonen, neu gesamthaft bei der Schulleitung angesiedelt sind. Die strategische Führung der Schule wird an einen Schulrat delegiert, die Zuständigkeit für das Budget und die Rechnung verbleibt jedoch weiterhin zwingend beim Gemeinderat.

Dieses Modell bedeutet somit gegenüber dem heutigen System die wohl kleinste Änderung, damit aber wahrscheinlich auch die kleinste Verbesserung. Um die erkannten Schwächen der bisherigen Führungsstrukturen zu minimieren, ist in diesem Modell eine gute Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Schulrat sicher unabdingbar.

Das Grundmodell (Schulrat) kann wie folgt dargestellt werden:

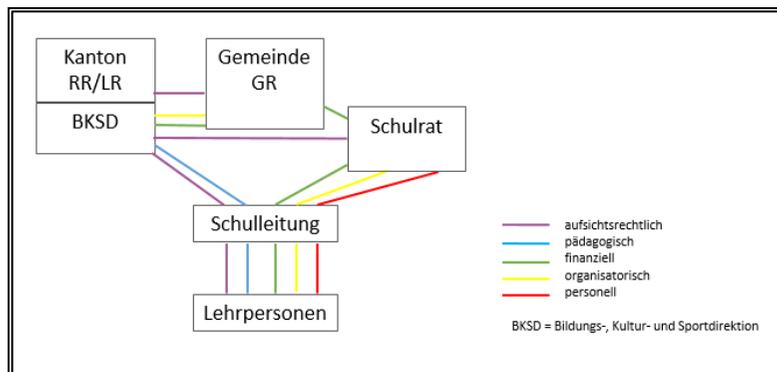


Abbildung 1: Grundmodell (Schulrat) des neuen Führungsmodells für Primarschulen

### 1.2. Gemeinderatsmodell

Auch im Gemeinderatsmodell wird die operative und strategische Führung klar getrennt. Die bisherigen Aufgaben des Schulrats gehen an den Gemeinderat über (ausgenommen sind operative Aufgaben, wie z.B. die Anstellung aller Lehrpersonen, welche der Schulleitung zugewiesen werden). Der Gemeinderat übernimmt die direkte, strategische Führung der gemeindeeigenen Schulen. Damit liegen strategische und finanzielle Entscheide - welche die Schulen betreffen - in einer Hand. Dies führt zu einer direkten und intensiveren Auseinandersetzung des Gemeinderats mit schulischen Themen und zu kürzeren Entscheidungswegen. Somit kann die Gemeinde ihre Schulen besser positionieren, was zu einem Standortvorteil werden kann. Dies erhöht auch die Qualität der Schulen, wovon letztendlich die Schülerinnen und Schüler profitieren.

Im Beschwerdewesen führt dieses Modell zu einer Angleichung an andere Verwaltungsbereiche. Der Gestaltungsspielraum des Gemeinderats wird erhöht. Gleichzeitig steigen die Verantwortung und der Arbeitsaufwand. Der Entscheid für dieses Führungsmodell bedingt eine Änderung der Gemeindeordnung und somit eine Volksabstimmung.

Das Gemeinderatsmodell kann wie dargestellt werden:

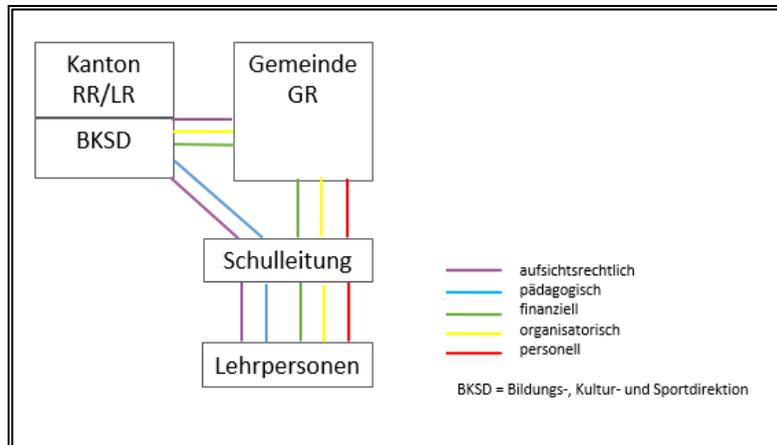


Abbildung 2: Gemeinderatsmodell des neuen Führungsmodells für Primarschulen

### 1.3. Gemeinderatsmodell mit einer beratenden Schulkommission «Schulkommissionsmodell»

Dieses Modell unterscheidet sich vom Gemeinderatsmodell nur durch das Einsetzen einer ausschliesslich beratenden Schulkommission mit Antragsrecht. Die Verantwortung bleibt weiterhin beim Gemeinderat. Dieser kann sich durch die Schulkommission fachlich unterstützen lassen und einen Teil der Unterstützung der Schule dieser Kommission übertragen. Mit diesem Führungsmodell kann sich der Gemeinderat entlasten. Die Gemeindeordnung regelt die Wahl und Zusammensetzung der Kommissionsmitglieder. Der Entscheid für dieses Führungsmodell bedingt ebenfalls eine Änderung der Gemeindeordnung und somit eine Volksabstimmung.

Das Gemeinderatsmodell mit Schulkommission kann wie folgt dargestellt werden:

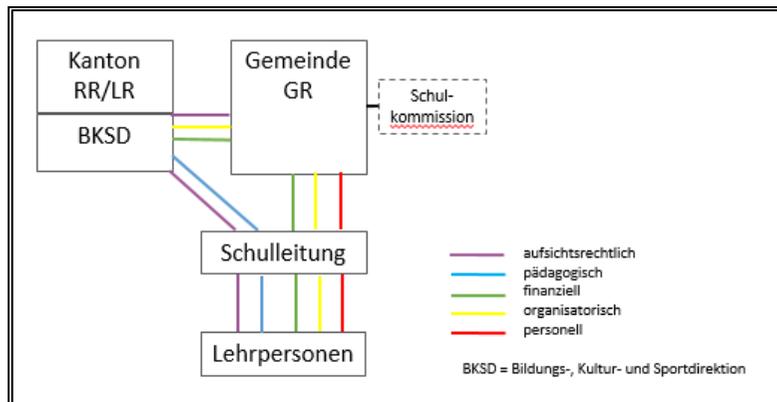


Abbildung 3: Schulkommissionsmodell des neuen Führungsmodells für Primarschulen

## **2. Aufgabenteilung je nach Führungsmodell**

Wie bereits erwähnt, verursacht die Aufgabenverschiebung vom Schulrat zur Schulleitung keinen Mehraufwand. Bei den zum Gemeinderat verschobenen Aufgaben ist dies jedoch anders, wobei der Mehraufwand stark vom gewählten Modell abhängig ist bzw. die verschobenen Aufgaben durch unterschiedliche Instanzen (Gemeinderat, Schulkommission oder Schulrat) zu erfüllen sind.

### **2.1. Grundmodell (Schulrat)**

Dieses Modell führt im Vergleich zu heute zu keinen Verschiebungen zwischen Gemeinderat und Schulrat. Wie im heutigen Modell ist der Schulrat Anstellungsbehörde der Schulleitung, führt diese, ist erste Beschwerdeinstanz und genehmigt das Schulprogramm. Für den Gemeinderat entsteht somit kein Mehraufwand gegenüber dem heutigen Modell.

### **2.2. Gemeinderatsmodell**

Bei dieser Variante ist die Mehrbelastung des Gemeinderats am grössten.

Auch wenn die Schule neu in die Verwaltungsstruktur integriert wird – was in Reinach bereits der Fall ist – muss der Gemeinderat als Anstellungsbehörde den jährlichen Förderdialog mit dem/der Rektor/in durchführen. Er ist für die Führung des/der Rektor/in verantwortlich.

Über allfällige Beschwerden gegen Entscheide der Schulleitung muss zwingend der Gemeinderat entscheiden.

Zudem muss der Gemeinderat auf Antrag der Schulleitung über das Schulprogramm entscheiden, welches sowohl pädagogische als auch organisatorische Aspekte umfasst (pädagogisches und organisatorisches Konzept der Schule, Massnahmen zur Integration (wie bspw. das Führen von Fremdsprachenklassen oder die Beschulung von SchülerInnen mit Behinderung), interne Evaluation, Verwendung der im Budget zugesprochenen Mittel, Form der Mitsprache der Schülerinnen und Schüler, Form der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten). Das heisst, dass sich der Gemeinderat neu mit pädagogischen und schulorganisatorischen Fragen auseinandersetzen muss, was bisher Aufgabe des Schulrats war. In Reinach berät der Rektor, in Personalunion Leiter des Ressorts Bildung, bereits heute den Gemeinderat in sämtlichen bildungsrelevanten Themen und entlastet diesen weitgehend.

### **2.3. Gemeinderatsmodell mit einer beratenden Schulkommission «Schulkommissionsmodell»**

Hier gilt grundsätzlich das Gleiche wie beim Gemeinderatsmodell. Die neue Schulkommission entlastet den Gemeinderat jedoch bezüglich fachlicher Beratung, z.B. bei Empfehlungen zum Schulprogramm, insbesondere bei organisatorischen Fragen

Wie beim Gemeinderatsmodell liegt die Entscheidungshoheit neu beim Gemeinderat; er kann sich jedoch auf die Unterstützung dieser Fachkommission abstützen. Diese Kommission wird vom Gemeinderat gewählt.

Eine Schulkommission kann dazu beitragen, dass Entscheidungen des Gemeinderats im Bildungsbereich fachlich breiter abgestützt sind und auf eine höhere politische Akzeptanz stossen.

### 3. Charakteristiken der zur Wahl stehenden Modelle

Die untenstehende Matrix beruht auf konkreten Erfahrungen, welche mit dem Grundmodell (Schulrat) sowohl mit dem in Reinach de facto bereits gelebten Gemeinderatsmodell gesammelt werden konnten. Erfahrungen zum Gemeinderatsmodell mit Kommission fehlen.

	<b>Grundmodell (Schulrat)</b>	<b>Gemeinderatsmodell (GR)</b>	<b>Gemeinderatsmodell mit Kommission</b>
<b>Kosten</b>	Keine Änderung	Beim Gemeinderatsmodell entfallen die Kosten für den Schulrat. Um Geschäfte, die bis anhin vom Schulrat behandelt worden sind, für den Gemeinderat vorzubereiten, müssten zusätzliche Verwaltungsressourcen eingesetzt werden. Dies ist in Reinach bereits eingerichtet, da der Rektor in Personalunion das Ressort Bildung leitet und entsprechend personell ressourciert ist.	Auch hier entfallen die Kosten für den Schulrat, hingegen muss neu eine Kommission finanziert werden. Die Begleitung der Kommission müsste ebenfalls durch die Verwaltung sichergestellt werden. Allerdings ist dies heute auch beim Schulrat der Fall.
<b>Betriebliche Effizienz</b>	Das heutige Modell ist von den Abläufen her unbestrittenermassen nicht sonderlich effizient.	Mit dem Gemeinderatsmodell entfallen Schnittstellen, die sich heute aus der Trennung von strategischer Führung und Finanzverantwortung ergeben. Das Ressort Bildung bereitet bereits jetzt sämtliche bildungsrelevante Geschäfte vor.	Eine vorbereitende Kommission verlängert tendenziell die Beratung von schulpolitischen Geschäften.
<b>Fachliche Beurteilung von Schulanliegen</b>	Keine Änderung.	Das Ressort Bildung stellt bereits heute die fachliche Beurteilung von Schulanliegen für den Gemeinderat sicher und nicht mehr der Schulrat.	Mit der zusätzlichen Kommission könnte zusätzlich zur Schulleitung und Verwaltung eine Zweitmeinung einfließen.
<b>Führung der Schulleitung</b>	Die Führung erfolgt weiterhin durch den Schulrat. Die Führung der Schulleitung ist bei allen drei Modellen gewährleistet. Die Art und die Wirkung der Führung hängt von der Zusammensetzung des Schulrats ab.	Die Führung der Schulleitung ist beim Gemeinderatsmodell gewährleistet. Dies hat den Vorteil, dass der Gemeinderat direkt Einfluss auf die Führung der Schule nehmen kann. Bis anhin musste der Gemeinderat den Schulrat ersuchen, allfällige Massnahmen bei einem Fehlverhalten der Schulleitung einzuleiten. Die Primarstufe in Reinach ist nach dem Rektoratsmodell organisiert. Der Gemeinderat führt lediglich den Rektor.	Die Führung erfolgt durch den Gemeinderat. Eine Kommission hat keinerlei Führungsfunktion gegenüber der Schulleitung.
<b>Unterstellung / Einbezug der Schulleitung</b>	Keine Veränderung. Die Schulleitung ist weiterhin dem Schulrat unterstellt.	Für Reinach ist der Rektor dem Gemeinderat unterstellt. Die Schulleitung ist in die Entscheidungsfindung einzubeziehen, wenn	Die Schulleitung ist dem Gemeinderat unterstellt. Sie ist in die Entscheidungsfindung einzubeziehen, wenn

	Die Schulleitung muss hierarchisch nicht in die Verwaltung eingebettet werden.	der Gemeinderat die Schule betreffende Geschäfte behandelt. Die hierarchische Einbettung in die Verwaltung ist Sache der Gemeinde. Dies ist in Reinach bereits eingerichtet, da der Rektor in Personalunion das Ressort Bildung leitet und entsprechend personell ressourciert ist.	der Gemeinderat die Schule betreffende Geschäfte behandelt. Die hierarchische Einbettung in die Verwaltung ist Sache der Gemeinde. Dies ist in Reinach bereits eingerichtet, da der Rektor in Personalunion das Ressort Bildung leitet und entsprechend personell ressourciert ist.
<b>Aufwand für die Instanzen nach Aufgabenverschiebung</b>	Bezüglich Gemeinderat keine Veränderung. Der Aufgabenbereich der Schulleitung wird etwas erweitert und derjenige des Schulrats etwas reduziert, indem die strategische und die operative Ebene klarer getrennt werden und die Schulleitung beispielsweise für sämtliche Anstellungen zuständig ist. Für die Verwaltung ergeben sich keine Änderungen.	Der Gemeinderat befindet bereits heute über Anliegen, für die eigentlich der Schulrat zuständig wäre. Dieser Mehraufwand leistet das für die Schule zuständige Gemeinderatsmitglied bereits heute. Der Aufgabenbereich der Schulleitung wird etwas erweitert, indem die strategische und die operative Ebene klarer getrennt werden. Der Gemeinderat muss über Beschwerden gegen die Schulleitung entscheiden. Eine Mehrbelastung der Verwaltung hängt davon ab, wie bei diesem Modell die Aufgaben zwischen Schulleitung und Verwaltung aufgeteilt werden. Dies ist in Reinach bereits geklärt, da der Rektor in Personalunion das Ressort Bildung leitet, entsprechend personell ressourciert ist und bildungsrelevante Geschäfte zu Händen des Gemeinderates vorbereitet.	Auch bei dieser Variante muss der Gemeinderat über die Belange befinden, für die bisher der Schulrat zuständig war. Er wird allerdings durch eine Kommission unterstützt, welche die Geschäfte vorbereitet und entsprechend Antrag stellt. Der Aufgabenbereich der Schulleitung wird etwas erweitert, indem die strategische und die operative Ebene klarer getrennt werden und die Schulleitung beispielsweise für sämtliche Anstellungen zuständig ist. In welchem Ausmass der Gemeinderat durch die Kommission entlastet werden kann, hängt letztlich davon ab, wie der Aufgabenbeschrieb der Kommission ausgestaltet wird. Vermutlich ändert sich an der Belastung der Verwaltung kaum etwas. Diese übernimmt die Aufgaben, welche sie bisher für den Schulrat übernommen hat, neu für die Schulkommission.
<b>Politische Akzeptanz</b>	Keine Änderung.	Der Reinacher Gemeinderat ist sehr nahe an der Bevölkerung. Er ist an unzähligen Anlässen und Mitsprache-Veranstaltungen vor Ort und lädt die Bevölkerung bei vielen Gelegenheiten dazu ein, in einen Austausch und Dialog zu treten.	Für die Schulbeteiligten muss der Ersatz des Schulrats durch eine Fachkommission nicht von Nachteil sein, wenn diese Kommission mit Fachleuten bestückt wird. Für den Einwohnerrat bedeutet eine durch den Gemeinderat eingesetzte Fachkommission letztlich ein Bedeutungsverlust, da er nicht mehr für die Wahl zuständig ist.

<b>Gewichtung von Schulanliegen in der Gemeinde</b>	Keine Änderung. Der Schulrat als selbständige Behörde, der auch gegen aussen Stellung nimmt und auch als Ansprechpartner der Bevölkerung waltet, gibt der Schule ein starkes Gewicht.	Es ist unwahrscheinlich, dass die Gewichtung von Schulanliegen zumindest in der öffentlichen Wahrnehmung zurückgeht, wenn sie vom Gemeinderat intern behandelt werden. In Reinach kommuniziert der Gemeinderat im Schulbereich bereits jetzt verstärkt nach aussen und agiert dabei sehr volksnah.	Die Führung einer Schulkommission stärkt gemeindeintern das Gewicht der Schule, hat aber kaum eine Aussenwirkung.
<b>Verankerung in der Bevölkerung / Ansprechbarkeit durch Bevölkerung</b>	Der Schulrat bleibt weiterhin Ansprechpartner für die Bevölkerung.	Der Gemeinderat, welcher von den Stimmberechtigten gewählt wird, ist Ansprechpartner für die Bevölkerung, da der Schulrat, der heute auch diese Aufgabe innehat, entfällt. Wichtigster niederschwelliger Ansprechpartner für Schulanliegen bleibt aber die Schulleitung.	Die Verankerung in der Bevölkerung ist durch den Gemeinderat gegeben.
<b>Aufsicht und Controlling</b>	Der Schulrat übernimmt nur noch bedingt Aufsichtsfunktionen. Dem Schulrat gegenüber wird vor allem rapportiert. Mit dem SSP 3 verpflichtet sich die Primarstufe gegenüber dem Gemeinde- und Einwohnerrat bereits heute dem Controlling und legt Rechenschaft ab.	Im gelebten Modell Reinach – auch dank der Reinacher Reform – ist der Einwohnerrat bereits heute die oberste Aufsichtsinstanz über die Bildung. Mit dem SSP 3 verpflichtet sich die Primarstufe gegenüber dem Gemeinde- und Einwohnerrat bereits heute dem Controlling und legt Rechenschaft ab.	Im gelebten Modell Reinach – auch dank der Reinacher Reform – ist der Einwohnerrat bereits heute die oberste Aufsichtsinstanz über die Bildung. Mit dem SSP 3 verpflichtet sich die Primarstufe gegenüber dem Gemeinde- und Einwohnerrat bereits heute dem Controlling und legt Rechenschaft ab. Dies würde sich auch mit einer beratenden Kommission nicht ändern, da diese keine Weisungsbefugnis hat.
<b>Beratende Kommission</b>	---	Eine beratende Kommission ist aus Sicht des Gemeinderates, des Ressorts Bildung und der Schulleitung Primarstufe nicht notwendig, da dieses Gremium keine Wirkung entfalten kann und lediglich zusätzliche Ressourcen bindet. Die Aufsichtsfunktion über die Bildung nimmt bereits jetzt der Einwohnerrat wahr.	---

Synopse

**Arbeitsversion Teilrevision Gemeindeordnung**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –  
 Geändert: 1.1-1  
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<b>[Geschäftstitel]</b>
	<i>Der [Autor]</i> <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	<i>Keine Hauptänderung.</i>
	<b>II.</b>
	Der Erlass SRS 1.1-1 (Gemeindeordnung vom 3. März 2013) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 8</b>                      Behördenorganisation</p> <p><sup>1</sup> Es bestehen folgende Behörden:</p> <p>a. Einwohnerrat, bestehend aus 40 Mitgliedern; dieser ist die oberste gesetzgebende und kontrollierende Behörde der Einwohnergemeinde;</p> <p>b. Gemeinderat, bestehend aus 7 Mitgliedern; dieser ist die oberste leitende und vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde;</p> <p>c. ein gemeinsamer Schulrat für Kindergarten, Primarschule, Musikschule und Sekundarstufe 1, bestehend aus 9 Mitgliedern;</p>	<p>b. Gemeinderat, bestehend aus 7 Mitgliedern; dieser ist die oberste leitende und vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde und das strategische Führungsgremium für die Primarstufe;</p> <p>c. ein Schulrat für die Musikschule, bestehend aus 5 Mitgliedern;</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>d. Sozialhilfebehörde, bestehend aus 7 Mitgliedern; e. Wahlbüro, bestehend aus 20 Mitgliedern.</p>	
<p><b>§ 9</b> Wahlorgane</p> <p><sup>1</sup> An der Urne werden gewählt:</p> <p>a. der Einwohnerrat; b. der Gemeinderat; c. das Gemeindepräsidium; d. 8 Mitglieder des Schulrats; e. 6 Mitglieder der Sozialhilfebehörde.</p> <p><sup>2</sup> Durch den Einwohnerrat wird gewählt:</p> <p>a. das Wahlbüro.</p> <p><sup>3</sup> Durch den Gemeinderat werden gewählt:</p> <p>a. ein Mitglied des Schulrates aus seiner Mitte; b. ein Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte.</p>	<p>d. <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>2</sup> Durch den Einwohnerrat werden gewählt:</p> <p>a. das Wahlbüro; b. der Schulrat für die Musikschule.</p>
<p><b>§ 10</b> Verfahren bei Urnenwahl</p> <p><sup>1</sup> Der Einwohnerrat wird nach dem Verhältniswahlverfahren gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:</p> <p>a. der Gemeinderat;</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>b. der gemeinsame Schulrat für Kindergarten, Primarschule, Musikschule und Sekundarstufe 1;</p> <p>c. die Sozialhilfebehörde.</p> <p><sup>3</sup> Das Gemeindepräsidium kann in stiller Wahl gewählt werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats, des Schulrats und der Sozialhilfebehörde können im Falle einer Ersatzwahl in stiller Wahl gewählt werden.</p>	<p>b. <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>3</sup> Das Gemeindepräsidium und die Mitglieder der Sozialhilfebehörde können in stiller Wahl gewählt werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats und der Sozialhilfebehörde können im Falle einer Ersatzwahl in stiller Wahl gewählt werden.</p>
<p><b>§ 13</b> Sondervorlagen</p> <p><sup>1</sup> Ungebundene einmalige Ausgaben von mehr als CHF 1'100'000.00 und ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 110'000.00 sind unter Vorbehalt von Abs. 2, gestützt auf Sondervorlagen, ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Mit dem Voranschlag können bis CHF 5'500'000.00 beschlossen werden:</p> <p>a. ungebundene Ausgaben für Strassen, Werk- und Energieleitungen;</p> <p>b. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften.</p> <p><sup>3</sup> Für auf mehrere Jahre verteilte ungebundene Ausgaben ist die Gesamtsumme massgebend.</p>	<p><sup>1</sup> Ungebundene einmalige Ausgaben von mehr als CHF 1'100'000.00 und ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 110'000.00 sind unter Vorbehalt von Abs. 2, gestützt auf Sondervorlagen, ausserhalb des Budgets zu beschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Mit dem Budget können bis CHF 5'500'000.00 beschlossen werden:</p>
<p><b>§ 14</b> Finanzkompetenzen des Gemeinderates</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann ausserhalb des Voranschlags und ausserhalb einer Sondervorlage über folgende Beträge beschliessen:</p> <p>a. ungebundene Einzelausgaben bis CHF 60'000.00 bis zu einem gesamten jährlichen Höchstbetrag von CHF 300'000.00;</p> <p>b. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von CHF 2'400'000.00;</p>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann ausserhalb des Budgets und ausserhalb einer Sondervorlage über folgende Beträge beschliessen:</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde bis zu einem gesamten jährlichen Kapitalwert von höchstens CHF 2'400'000.00.	
	<b>4 Schlussbestimmungen</b>
	<b>§ 16</b> Übergangsbestimmung  <sup>1</sup> Für Behörden, deren Organisation durch den Beschluss des Einwohnerrates vom xx.xx.xxxx geändert wurde, richten sich ihr Bestand, die Mitgliedschaft darin sowie Ersatz- und Nachwahlen für die verbleibende Amtsperiode nach dem auf diese Amtsperiode anwendbaren Recht.
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	[Abschlussklausel]
	[Ort]  [Behörde]